



Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

**Nur per Email**

Herrn



████████████████████@fragdenstaat.de

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)



Bearbeiter/in: ██████████

Zimmer: ██████████

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl ██████████

Zentrale ██████████

Quer ██████████

Fax Durchwahl ██████████

E-Mail: ██████████@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 22. Januar 2021

**Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bußgeld in den Quartalen der Jahre 2018, 2019 und 2020 [#208387]

Ihre E-Mail vom 10. Januar 2021 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrter Herr ██████████

mit o.g. Email stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zum im Betreff genannten Thema.

Ihre Anfrage ist an mich zur Bearbeitung übergeben worden.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Hinsichtlich Ihrer Frage nach den verhängten Bußgeldern liegen die von Ihnen gewünschten Informationen hier vor.

Ihre Frage in Bezug auf die Personalkosten der Polizei Berlin wird voraussichtlich abzulehnen sein. Die Geldmittel für das Personal der Polizei Berlin ergeben sich aus dem Haushaltsplan des Landes Berlin und werden nicht gesondert erhoben. Die Haushaltspläne des Landes Berlin werden veröffentlicht. Den Haushaltsplan für die Jahre 2020/2021 finden Sie beispielsweise unter dem folgenden Link: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsplan-2020-21/artikel.890524.php>.

## Kosteninformation

Da Sie vorab um eine Kosteninformation gebeten haben, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) und der Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO, beträgt die Gebühr für eine einfache schriftliche Aktenauskunft 5,00 bis 100,00 Euro.

Für diese Auskunft würde voraussichtlich

**eine Gebühr von 100,00 Euro**

anfallen. Dazu kämen ggf. Fotokopierkosten.

Kopierkosten sind nicht zu erwarten, da eine elektronische Übermittlung der Unterlagen gewünscht wird.

Im Falle einer Übersendung in Papierform beliefen sich die Fotokopierkosten gem. Tarifstelle 1004 lit. d) auf 0,15 € je Kopie bis Din A3, schwarzweiß. Die Kosten sonstiger Fotokopien sowie für Ausdrücke u.Ä. sind gem. Tarifstelle 1001 zu berechnen (vgl. Anmerkungen zur Tarifstelle 1004).

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid handelt.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag weiterverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

